

RS OGH 1992/7/7 3Ob522/92, 4Ob567/95, 9Ob75/01x, 6Ob78/13h, 1Ob245/12d (1Ob107/13m), 8Ob107/18w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1992

Norm

ABGB §154 Abs3 G

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Rechtsgeschäft dem Wohl des Pflegebefohlenen entspricht, kann nicht bloß die Zeit der fehlenden Eigenberechtigung berücksichtigt werden. Es darf daher ein Rechtsgeschäft auch dann nicht genehmigt werden, wenn Nachteile für den Pflegebefohlenen für die Folgezeit ihrer Eigenberechtigung nicht auszuschließen sind. Eine Haftungserklärung des Geschenkgebers muss sich daher auch auf diesen Zeitraum erstrecken.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 522/92

Entscheidungstext OGH 07.07.1992 3 Ob 522/92

Veröff: RZ 1994/3 S 15

- 4 Ob 567/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 567/95

Vgl auch; nur: Bei der Prüfung der Frage, ob ein Rechtsgeschäft dem Wohl des Pflegebefohlenen entspricht, kann nicht bloß die Zeit der fehlenden Eigenberechtigung berücksichtigt werden. Es darf daher ein Rechtsgeschäft auch dann nicht genehmigt werden, wenn Nachteile für den Pflegebefohlenen für die Folgezeit ihrer Eigenberechtigung nicht auszuschließen sind. (T1)

Beisatz: Dass das veräußerte unbewegliche Gut der Disposition des Minderjährigen dauernd entzogen wird und auch eine mündelsichere Kapitalanlage des Kaufpreises einer nicht unbeträchtlichen jährlichen Geldentwertung ausgesetzt ist, stellt einen Nachteil für den Minderjährigen dar. (T2)

- 9 Ob 75/01x

Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 75/01x

nur T1; Beisatz: Hier: Die Nachteile dass der Minderjährige die mit einem durch ein Wohnrecht belastete Liegenschaft in absehbarer Zeit nicht nützen, diese wegen des Vorkaufsrechtes zu Gunsten seines Vaters und des Veräußerungsverbotes und Belastungsverbotes zu Gunsten seiner Mutter nicht beziehungsweise nur unter erschweren Umständen verwerten kann, demgegenüber aber für die mit dem Grundeigentum verbundenen Abgaben, Kosten und Gefahren haften müsste, wiegen die von den Eltern bis zum Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit zugesicherte Schadloshaltung und Klagloshaltung sowie die vertraglich übernommene Erhaltungspflicht und Kostentragungspflicht der Dienstbarkeitsberechtigten nicht auf. (T3)

- 6 Ob 78/13h

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 78/13h

Beis ähnlich wie T3

- 1 Ob 245/12d

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 245/12d

Vgl auch

- 8 Ob 107/18w

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 8 Ob 107/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at